



---

## Allgemeinverfügung

### **des Landratsamtes Lörrach zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2**

#### I.

Das Landratsamt Lörrach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 3, sowie § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Lörrach beginnt die Sperrzeit für Gastronomiebetriebe um 23.00 Uhr und endet - soweit für das Ende keine anderweitige Regelung besteht – um 6.00 Uhr. Während der Sperrzeit gilt ein generelles Außenabgabeverbot von Alkohol für diese Betriebe.

2. Auf dem Gelände einer öffentlichen oder privaten Sportanlage oder Sportstätte wie auch in Räumlichkeiten oder an Orten, die für die Ausübung des Sports – auch vorübergehend – genutzt werden, ist es bei einem Sportwettkampf oder Sportwettbewerb untersagt, alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zu konsumieren. Das Verbot gilt während des eigentlichen Sportwettkampfes oder Sportwettbewerbs und darüber hinaus ab der Zeit und solange, wie sich Zuschauer oder Sportler des Wettbewerbs auf dem Gelände oder in der Räumlichkeit oder an dem Ort nach Satz 1 aufhalten. Ausgenommen von Ziffer 1 sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe im privaten Raum, an denen einschließlich Zuschauern nicht mehr als 10 Personen beteiligt sind.

3. Auf allen Märkten, Messen und Ausstellungen im Landkreis Lörrach besteht die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung. Die Verpflichtung gilt auf dem gesamten Areal. Zudem gilt die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung für Personen, die sich an Außenverkaufsständen oder in deren Wartebereich aufhalten. Es gelten die Ausnahmen in § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung.

4. Bei öffentlichen Veranstaltungen gilt die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung. Solange und soweit durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen ein Mindestabstand von 1,50 Meter sichergestellt werden kann, kann die Bedeckung vorübergehend entfernt werden. Es gelten die Ausnahmen in § 3 Abs. 2 der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung. Speziellere Regelungen in Verordnungen des Landes bleiben unberührt.

5. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1) und 2) dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 3) und 4) dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung auf der Homepage des Landratsamtes Lörrach in Kraft.
7. Mit Geltungsbeginn dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 aufgehoben.
8. Die Ziffern 1 und 2 werden bis zum Ablauf des 02.11.2020 befristet. Die Ziffern 3 und 4 treten mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft.

### ■ Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Lörrach, den 29.10.2020

Marion Dammann  
Landrätin

## II. Begründung

Nach dem Konzept der Landesregierung zur Bekämpfung der „zweiten Welle“ tritt ein Landkreis mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern in eine kritische Phase ein. Es ist ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten zu beobachten. Es ist zudem ein weiterer Anstieg der Zahlen zu prognostizieren.

Im Landkreis Lörrach sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb weniger Tage auf über 50 pro 100.000 Einwohner gestiegen ist. Am Donnerstag, 22.10.2020, wurde die kritische Grenze der 7-Tages-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner mit 54,6 pro 100.000 Einwohner überschritten. Am 28.10.2020 wurde die Schwelle einer 7-tage-Inzidenz von 100 mit dem Wert 101,3 überschritten.

Die in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Beschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens haben insbesondere die Eckpunkte des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14.10.2020 für das weitere gemeinsame Vorgehen bei der Eindämmung der COVID19-Pandemie sowie die sich aus dem örtlichen Infektionsgeschehen auftretenden Gefahren für die Gesundheitsverordnung berücksichtigt.

Nach diesem Beschluss halten Bund und Länder an den getroffenen Beschlüssen zur Hotspot-Strategie fest und rücken diese ins Zentrum des Infektionsschutzes. Diese Hotspot-Strategie

verfolgt konsequent insbesondere die folgenden verschärfenden lokalen Beschränkungsmaßnahmen:

1. Erweiterungen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
2. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen auf 100 Personen, Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes,
3. Einführung von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum auf maximal 10 Personen und
4. die verbindliche Einführung der Sperrstunde um 23 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol sowie
5. weitergehende verbindliche Beschränkungen der Teilnehmerzahlen für Feiern auf 10 Teilnehmer im öffentlichen Raum sowie auf 10 Teilnehmer aus höchstens zwei Hausständen im privaten Raum.

Wesentliche Punkte sind bereits durch die Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) zum 19.10.2020 umgesetzt worden. Für lokale Maßnahmen wurde der Handlungsbedarf überprüft und wie folgt festgestellt:

Es sollen Situationen vermieden werden, die eine Verbreitung des Virus SARS CoV-2 begünstigen. Zu solchen Situationen zählen nach den Feststellungen des Landratsamts und Rückmeldungen aus den Gemeinden insbesondere ein Konsum alkoholhaltiger Getränke. Dieser leistet in der Regel einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die persönliche Hemmschwelle in Bezug auf den Umgang mit anderen Menschen sinkt. Zudem kann dieser gerade in der emotional aufgeheizten Atmosphäre eines Sportwettkampfes oder -wettbewerbs auch zu Aggressivität beitragen. Beide Faktoren führen in der Regel dazu, dass das Maß an diszipliniertem Verhalten in Bezug auf die Einhaltung des erforderlichen Abstands und der Hygieneregeln sinkt. Insofern schafft Alkoholkonsum Rahmenbedingungen, die eine weitere Zunahme des Infektionsgeschehens begünstigen. Das gilt vor allem in der von Emotionen und Geselligkeit geprägten Atmosphäre vor, nach und bei Sportwettkämpfen oder -wettbewerben. Um dem vorzubeugen, ist eine Sperrstunde in der Gastronomie und das ausgesprochene Verbot des Ausschanks und des Konsums alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit dem Geschehen eines sportlichen Wettkampfes oder Wettbewerbs bei Ausübung des der Behörde diesbezüglich zukommenden Ermessens veranlasst.

Zudem erscheint es sinnvoll eine ergänzende Maskenpflicht dort einzuführen, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Covid-19 zu reduzieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann dabei vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Aus diesem Grund ist es nach dieser Allgemeinverfügung verpflichtend, auf Märkten, Messen und Ausstellungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierunter fallen sämtliche Wochenmärkte. Auf Märkten, Messen und Ausstellungen können Besucherinnen und Besucher den sonst im öffentlichen Raum erforderlichen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht jederzeit einhalten. Vielmehr stehen und bewegt sich auf Wochenmärkten eine Vielzahl von Menschen aus unterschiedlichen Haushalten besonders eng zueinander bis hin zum körperlichen Kontakt zu anderen Personen.

Um auch öffentliche Veranstaltungen weiter stattfinden lassen zu können, dabei jedoch gleichzeitig die Infektionsgefahr zu verringern, wird nun auch hier die Pflicht eingeführt Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Auch hier ist es regelmäßig nicht möglich den erforderlichen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen jederzeit einzuhalten.

Die Regelungen sind verhältnismäßig. Durch die Maßnahmen wird die Zahl der möglichen Infektionen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kommen aktuell nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung des Landes angeordneten Pflichten nicht vollständig aus, um die Übertragung zu verringern. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, beispielsweise durch Husten und Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion/Aerosole) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Um einen weiteren starken Anstieg zu verhindern, ist es daher erforderlich, dass die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus durch Tröpfchen- bzw. Aerosol-Verbreitung weiter eingeschränkt wird, insbesondere dort, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen, wie es etwa in der Gastronomie, beim Aufenthalt in der Freiburger Innenstadt, bei Veranstaltungen und auf Wochenmärkten der Fall ist. Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Dies insbesondere, weil private und öffentlich Veranstaltungen sowie Wochenmärkte nicht generell untersagt oder geschlossen werden. Der Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Berufsfreiheit sowie den mittelbar betroffenen wirtschaftlichen Einbußen der Teilnehmenden und dritten Personen steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Corona-Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen.

Das Landratsamt als zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass eine höhere als die erlaubte Teilnehmerzahl erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann.

Zu Ziffer 1:

Durch die Sperrzeitverlängerung für die Gastronomie wird dem nächtlichen Ausgehverhalten der Einwohnerinnen und Einwohner ein steuerbares zeitliches Ende gesetzt. Dadurch werden die oben beschriebenen Infektionsgefahren wirkungsvoll eingedämmt. Gegenüber einer vollständigen Schließung von Gaststätten stellt die Sperrzeitverlängerung auch das mildere Mittel dar. Das Verbot der Außenabgabe knüpft an die Sperrzeitverlängerung an und führt erst dazu, dass es zu einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens kommen kann. Dadurch wird zum einen verhindert, dass sich die oben beschriebenen Infektionsgefahren nach Eintritt der Sperrzeit auf den öffentlichen Raum verlagern. Auch diese Maßnahme ist im Vergleich zu einer vollständigen Untersagung des Ausschanks alkoholischer Getränke oder der Schließung von Gastronomiebetrieben das mildere Mittel.

Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahmen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt und mit der Festlegung der Sperrstunde sowie des Verbots der Außenabgabe gehen Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber der Gastronomie einher. Dies ist insbesondere die Berufsfreiheit der Betreiber nach Art. 12 des Grundgesetzes. Dem stehen allerdings Güter von Verfassungsrang entgegen, namentlich die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung nach Art. 2 Abs. 2 GG, die durch die hohe Ansteckungsgefahr und dem potentiell schweren bis tödlichen Verlauf der Krankheit gefährdet ist.

#### Zu Ziffer 2:

Alkoholkonsum leistet in der Regel einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die persönliche Hemmschwelle in Bezug auf den Umgang mit anderen Menschen sinkt. Zudem kann dieser gerade in der emotional aufgeheizten Atmosphäre eines Sportwettkampfes oder -wettbewerbs auch zu Aggressivität beitragen. Beide Faktoren führen in der Regel dazu, dass das Maß an diszipliniertem Verhalten in Bezug auf die Einhaltung des erforderlichen Abstands und Hygieneregeln sinkt. Insofern schafft Alkoholkonsum Rahmenbedingungen, die eine weitere Zunahme des Infektionsgeschehens begünstigen. Das gilt vor allem in der von Emotionen und Geselligkeit geprägten Atmosphäre vor, nach und bei Sportwettkämpfen oder -wettbewerben. Um dem vorzubeugen, ist das ausgesprochene Verbot des Ausschanks und des Konsums alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit dem Geschehen eines sportlichen Wettkampfes oder Wettbewerbs bei Ausübung des der Behörde diesbezüglich zukommenden Ermessens veranlasst.

Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahmen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit der Sportler und Gäste auf der Anlage wird beschränkt. Auch gibt es Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber von Gastronomien auf den Arealen, auch wenn diese nur zeitweise bestehen. Daher ist auch die Berufsfreiheit der Betreiber nach Art. 12 des Grundgesetzes betroffen. Dem stehen allerdings Güter von Verfassungsrang entgegen, namentlich die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung nach Art. 2 Abs. 2 GG, die durch die hohe Ansteckungsgefahr und dem potentiell schweren bis tödlichen Verlauf der Krankheit gefährdet ist.

#### Zu Ziffer 3 und 4:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Atemwegserkrankungen COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

Der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert. Es trägt dazu bei, anderen Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird.

In Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, wie dies bei Märkten, Messen und Ausstellungen der Fall ist, ist daher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Durch die generelle Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten, Messen und Ausstellungen wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. In Situationen, in denen Personen – auch unter Einhaltung des Mindestabstands – sich längere Zeit zusammen aufhalten, wie dies bei Veranstaltungen der Fall ist, ist angesichts der Verbreitung des Virus über Aerosole ebenfalls das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geeignet, das Infektionsrisiko zu verringern.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Nicht ausreichend erscheint in diesem Zusammenhang, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von der Einhaltung des Mindestabstands abhängig zu machen. Abgesehen davon, dass dies zu Unklarheiten und Verunsicherungen seitens der Bevölkerung führt und nicht sachgerecht vollzogen werden kann, kann auf Wochenmärkten und in Fußgängerzonen aufgrund der starken Frequentierung und der beengten räumlichen Situation der Mindestabstand gerade nicht jederzeit eingehalten werden. Situationen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, etwa wenn Personen plötzlich aus Geschäften auf die Straße treten, lassen sich oft nicht vorhersehen, so dass eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht rechtzeitig aufgesetzt werden kann. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen kommen zwar z.B. Verbote von Märkten, Reduzierungen von Besucherzahlen und Veranstaltungen in Betracht, diese Maßnahmen wären jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren auf Märkten, in Fußgängerzonen und bei Veranstaltungen zu begegnen.

Dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit potentiell einer Ansteckung ausgesetzter Personen sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist daher der Vorrang einzuräumen gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Maskenpflicht betroffenen Personen – dies gilt auch und gerade angesichts der ebenfalls vorgesehenen Ausnahmen von der Maskenpflicht.

#### Zu Ziffer 5:

Zur Durchsetzung der Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung ist die Androhung von unmittelbarem Zwang erforderlich. Die Androhung von Zwangsgeld als milderes Zwangsmittel ist vorliegend untunlich, weil unzweckmäßig, um die Anordnung sofort umzusetzen. Nur durch die

direkte und sofortige Umsetzung kann der Zweck dieser Allgemeinverfügung, nämlich die Verlangsamung und Verhinderung der unkontrollierten Verbreitung des Virus SARS- CoV-2 mit potentiellen schwersten Folgen für die Betroffenen, erreicht werden.

Zur Durchsetzung der Ziffern 3. und 4. dieser Allgemeinverfügung kommt die Androhung eines Zwangsgeldes als das mildeste geeignete Zwangsmittel in Betracht. Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder beruht auf der Bedeutung potentieller Verstößen gegen die angeordneten Maßnahmen für das Infektionsgeschehen und ist zu deren Durchsetzung ebenfalls erforderlich und angemessen.

Zu Ziffer 8:

Es ist davon auszugehen, dass der Regelungsbedarf für die Ziffern 1 und 2 nur noch bis zum 02.11.2020 gegeben ist, da ab diesem Zeitpunkt weitergehende Regelungen auf Landes- oder Bundesebene in Kraft treten werden. Die Ziffern 3 und 4 sind erforderlich, soweit das Infektionsgeschehen nicht erheblich zurückgeht. Nach hiesiger Einschätzung ist dies vor dem 30.11.2020 nicht zu erwarten.